



RICHTLINIEN

der

Gemeinde Lauf

- I. Für die Förderung der Vereine in Lauf**
- II. Für die Benutzung der Neuwindeckhalle**
- III. Für die Ehrung von Mitgliedern kultureller, sportlicher und sonstiger Vereine und Organisationen**

I.

Richtlinien der Gemeinde Lauf über die Förderung der Vereine in Lauf

Vorbemerkung

Die Gemeinde erkennt die wichtige gesellschaftspolitische Arbeit der örtlichen Vereine als wesentliche Bausteine eines intakten und lebendigen Gemeinwesens an. Ein intaktes Gemeinschaftsleben ist ohne die Vereine nicht denkbar. Die Vereine sind wesentliche Bestandteile der örtlichen Gemeinschaft und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das Zusammengehörigkeitsgefühl der dörflichen Gemeinschaft.

Dieses Engagement im sportlichen, sozialen kulturellen, caritativen oder gesellschaftlichen Bereich unterstützt und fördert die Gemeinde u. a. durch finanzielle Zuwendungen. Hierbei wird der Jugendarbeit besondere Bedeutung beigemessen.

Die Vereine erklären sich bereit vor einer Antragstellung stets auch anderweitige wirtschaftliche Möglichkeiten zur Vereinsfinanzierung zu prüfen.

Die nachstehenden Richtlinien geben den Rahmen für eine Förderung durch die Gemeinde Lauf vor.

§ 1 Arten der Förderung

Die Vereine werden unterstützt durch

1. Grundförderung nach § 3
2. Jugendförderung nach § 4
3. Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen nach § 5
4. Förderung bestehender Vereisanlagen nach § 6
5. Förderung für Kooperationen „Schule/Kindergarten und Verein“ nach § 7
6. Sonderzuwendungen nach § 8
7. Investitionszuschüsse und Übernahme von Bürgschaften nach § 9

Die Zuschüsse nach Ziffer 1 bis 5 werden jährlich gewährt, nach Ziffer 6 und 7 bei Eintreten der Voraussetzungen.

§ 2 Voraussetzung für die Förderung

Die Gemeinde Lauf fördert die örtlichen, seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragenen bzw. einem rechtsfähigen Dachverband angehörenden Vereine mit Sitz in Lauf zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele, soweit sich die Haupttätigkeit des Vereins auf Lauf erstreckt.

Politische Parteien, Freizeit- oder Interessenverbände, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB und dergleichen werden daher von der Gemeinde nicht unterstützt. Förderungswürdig ist insbesondere die Jugendarbeit der Vereine, die Unterhaltung bestehender Vereinseinrichtungen, die Bereitstellung von Trainings- und Übungsräumen sowie die allgemeine Vereinsarbeit, Teilnahme an Wettbewerben und Vereinsjubiläen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die in diesen Richtlinien genannten Fördermittel werden unter dem Vorbehalt der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel gewährt, wobei sich die Höhe nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde Lauf richtet. Prozentuale Kürzungen bleiben daher vorbehalten. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

Die Vereine sind verpflichtet, Auskunft über die Vereinssatzung, Vereinsaktivitäten, Anzahl und Struktur der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages und auf Anforderung im Einzelfall der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Vermögens- und Finanzverhältnisse zu geben. Mit der Einzelfallanforderung kann die Fördernotwendigkeit durch den Verein nachgewiesen werden.

Die Vereinsförderung steht ferner unter dem Vorbehalt, dass die festgesetzten Betriebs- und Nutzungskosten entrichtet werden, soweit kommunale Einrichtungen, für die eine Entgelt- und Benutzungsordnung besteht, genutzt werden.

Über die Aufnahme in die Förderung entscheidet der Gemeinderat auf der Grundlage dieser Richtlinien auf Antrag im Einzelfall.

§ 3 Grundförderung

Sämtliche Vereine, Verbände und Organisationen erhalten eine antragsfreie Grundförderung für die allgemeine Vereinsarbeit, wie sie sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Richtlinien ist, ergibt.

Die Einbeziehung weiterer Vereine, Organisationen und Institutionen in die Förderung bleibt jeweils im Einzelfall der besonderen Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 4 Jugendförderung

Die förderwürdigen Vereine erhalten zusätzlich zur Grundförderung eine Jugendförderung für die Jugendarbeit.

Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie betreibt, wer für Kinder und/oder Jugendliche das ganze Jahr separate und regelmäßige Proben oder Trainingsstunden durchführt.

Die alleinige aktive Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen ist nicht ausreichend.

Die Jugendförderung beträgt jährlich pro Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in Lauf, der regelmäßig aktiv an Angeboten des Vereins teilnimmt:

- a) 10 EUR
- b) 70 EUR für Vereine, die eine Instrumentalausbildung anbieten
- c) 20 EUR für Vereine mit Gruppenausbildung oder Gruppensport

Die Jugendförderung wird pro Verein mit maximal 8.000 EUR gefördert (Deckelbetrag). Eine Förderung über dem Deckelbetrag ist wie folgt vorgesehen:

Vereine, die den Deckelbetrag erreicht haben, erhalten zusätzlich folgende jährliche Förderung:

- a) 200 EUR pauschal pro 50 volle Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Lauf für Vereine mit Gruppenausbildung oder Gruppensport.
- b) 200 EUR pauschal pro 15 voll Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Lauf für Vereine, die eine Instrumentalausbildung anbieten.

Jugendliche sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendförderung wird nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Lauf gewährt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass ein Jahresbeitrag mindestens in Höhe der Förderung erhoben wird.

Die Jugendförderung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Beim Antrag ist die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren mit Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und Hauptwohnsitzadresse beizufügen.

Die Auszahlung der entsprechenden Fördermittel erfolgt im Laufe des Jahres, in dem die Antragsstellung erfolgte.

Die Förderung ist zweckgebunden für die Jugendarbeit im Verein.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 5

Förderung von sozialen, kulturellen und kirchlichen Gruppen

Nachfolgend aufgeführte Gruppen tragen seit vielen Jahren mit ihrem ehrenamtlichen Engagement erheblich zum Gemeindeleben bei und erhalten antragsfrei einen jährlichen Zuschuss entsprechend der Anlage I, soweit nicht anderweitig bereits Zuschüsse gewährt werden:

Kath. Kirchenchor, Laufer Seniorengemeinschaft, Kolpingfamilie Lauf und Laufer Dorfnetz

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 6

Förderung bestehender Vereisanlagen

Den Vereinen/Organisationen/Institutionen werden kommunale Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

- a) Die gemeindlichen Sportanlagen werden dem Turn- und Sportverein für Übungszwecke und Verbandsspiele oder Verbandsveranstaltungen überlassen.
- b) Die Kosten für die Bewässerung des Rasenplatzes sowie die Kosten der Pflege übernimmt die Gemeinde.
- c) Für die Benutzung der Neuwindeckhalle gilt die „Entgeltordnung für die Benutzung der Neuwindeckhalle“ gemäß Ziffer II dieser Richtlinien
- d) Vereine, die Sportanlagen und/oder ein eigenes Vereinsheim zu unterhalten haben, gewährt die Gemeinde zur Unterhaltung und zum Betrieb derselben einen jährlichen Zuschuss von 250 EUR.
- e) Bei den übrigen Vereinen (ohne Buchst. d) mit angemieteten Räumen gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss von 100 EUR.
- f) Die jährliche Pacht i. H. v. 480 EUR für die Alte Trotte wird von der Gemeinde übernommen, weil es sich hier um ein für das Dorf wichtiges Kulturgut handelt und dies nur durch die Anpachtung durch die Gemeinde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.
- g) Die Pacht für den Winterunterstand der Ziegenfreunde Lauf e.V. i. H. v. 725 EUR pro Monat wird von der Gemeinde übernommen, weil die Ziegenfreunde im Gegenzug die kommunalen Grundstücke im Laufbachtal offenhalten und pflegen.
- h) Für die Pflege der jeweiligen Außenanlagen erhalten jährlich

Musikverein Lauf e. V. 1907	600 EUR
Schützengilde Lauf e.V.	600 EUR
Ski-Club Lauf e.V.	600 EUR
Sportverein Lauf e.V.	600 EUR
Turnverein Lauf 1920 e.V.	600 EUR
- i) Sämtliche Nebenkosten (Strom, Wasser, Müll, Heizung), die durch die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude anfallen, sind von den nutzenden Vereinen zu tragen.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2, 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 7

Förderung für Kooperationen „Schule/Kindergarten und Verein“

Kooperationen und Angebote der örtlichen Vereine in Schule, Kindergarten, Kinderkrippe und verlässliche Grundschule auf musikalischer, sportlicher und umweltpädagogischer Basis werden auf Antrag jährlich mit einem Betrag wie folgt gefördert:

- Kooperation Schule/Verlässliche Grundschule: 500 EUR
- Kooperation Kindergarten und Kinderkrippe: 500 EUR

Die Kooperation muss regelmäßig durch den örtlichen Verein durchgeführt werden. Pro Kooperation wird pauschal gefördert, unabhängig davon, wie viele Klassen/Gruppen an der Kooperation teilnehmen.

Kooperationen mit der Schule sowie der verlässlichen Grundschule sind gleichgestellt. Es wird einmalig ein pauschaler Kooperationsbetrag gewährt.

Die Förderung für Kooperationen wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Beim Antrag sind der Gemeinde eine Konzeption und eine Bestätigung der Einrichtung als Nachweis vorzulegen.

Die Auszahlung der entsprechenden Fördermittel erfolgt im Laufe des Folgejahres nach Antragsstellung.

Der Gemeindeverwaltung ist unaufgefordert ein schriftlicher Nachweis oder Bericht über die Verwendung der Förderung bis zum 30.09. des Folgejahres vorzulegen.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

§ 8

Sonderzuwendungen

a) Vereinsjubiläen

Gefördert werden nur Jubiläen, sofern der Verein durch offizielle, festliche Jubiläumsveranstaltungen an die Öffentlichkeit tritt. Die Höhe des gemeindlichen Zuschusses beträgt bei

25-jährigem Jubiläum:	100 EUR
50-jährigem Jubiläum:	150 EUR
75-jährigem Jubiläum:	200 EUR
100-jährigem Jubiläum:	250 EUR

Vereine, die 125-, 150-, 175- usw. -jähriges Jubiläum feiern, erhalten den Höchstzuschuss von 250 EUR.

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Jubiläen sind bis zum 31.03. des Jahres in dem sie eintreten der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Auszahlung erfolgt nach positivem Antragsbescheid.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

b) Meisterschaften

- Startberechtigte Teilnehmer an Meisterschaften von Landesverbänden erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 25 EUR.
- Teilnehmer an nationalen und Welt-Meisterschaften, die von Sportverbänden organisiert wurden, erhalten, sofern eine auswärtige Unterbringung notwendig wird, einen Zuschuss in Höhe von 50 EUR; sofern Jugendliche am Start sind, und dadurch Betreuer mitreisen müssen, wird insgesamt für einen Betreuer ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt.
- Dieselben Zuschüsse für Teilnehmer und Betreuer erhalten kulturelle Vereine bei Teilnahme an gleichwertigen Landes-, Bundes- oder Welt-Wettbewerben.
- Bei Meisterschaften mit Aufstieg erhalten:
Mannschaften einen Zuschuss von 150 EUR und
Jugendmannschaften einen Zuschuss von 50 EUR.

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Dieser muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Dem Antrag sind genaue Angaben über Zeitpunkt, Ort und Art der Meisterschaft/des Wettbewerbes sowie ein Nachweis der Teilnahme beizufügen. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

c) Bedeutsame Wettkämpfe bzw. Begegnungen

Werden von den Vereinen bedeutsame Wettkämpfe oder Begegnungen ausgerichtet, so können Preise und Ehrengaben im Wert von 25 EUR bis 200 EUR als Preis der Gemeinde Lauf je Verein jährlich oder entsprechende Zuschüsse zur Beschaffung von Preisen und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Dieser muss mindestens vier Wochen im Voraus bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden.

Die Auszahlung erfolgt nach positivem Antragsbescheid.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§ 2 und 10 gelten entsprechend.

§ 9

Investitionszuschüsse und Übernahme von Bürgschaften

Die Gemeinde Lauf gewährt den nach diesen Richtlinien förderfähigen Vereinen, wie sie in der Anlage I aufgeführt sind, im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und sachlichen Situation, die bei Antragstellung nachzuweisen ist, durch Gemeinderatsbeschluss im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten als Freiwilligkeitsleistung Sonderzuschüsse oder die Übernahme einer Bürgschaft.

Gefördert werden kann nur der Aufwand, der dem Verein die unmittelbare Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben ermöglicht bzw. Investitionen, die für den ordentlichen Vereinsbetrieb unabdingbar ist.

Für die Beschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen und bauliche Investitionen wird auf Antrag ein Zuschuss bis maximal 50 % der Kosten gewährt. Im Zeitraum von fünf Jahren kann der Zuschuss höchstens das 2,5-fache des Sockelbetrags betragen.

Im Einzelfall kann die Gemeinde auch Bürgschaften vergeben.

Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung.

Der Gemeinderat kann die Gewährung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

Investitionszuschüsse sind bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres für das folgende Jahr schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Lauf, Hauptamt zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Verwendungszweck der Fördermittel
- Kostenvoranschläge mit Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsplan
- Zuschussanträge in gleicher Angelegenheit an Kreis, Land bzw. Dachorganisationen
- Unterschrift und Verpflichtungserklärung des Vereinsvorsitzenden

Die Auszahlung der entsprechenden Fördermittel erfolgt im Laufe des Jahres nach Antragsstellung.

Die Verwendung von Investitionszuschüssen hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Förderungen sind zweckgebunden. Mit der Investition darf erst begonnen werden, sobald die Förderung bewilligt wurde. Liegen Finanzierungsanträge oder –zusagen Dritter vor, sind diese vorzulegen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Finanzierungszusagen Dritter aufzurechnen.

Prüffähige Verwendungsnachweise über die geförderte Maßnahme sind der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres schriftlich vorzulegen. Verwendungsnachweise für Investitionen sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert und schriftlich vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung durch Einsicht in Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

§ 10 Bildung von Rücklagen

Durch Förderung gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 sind die Vereine verpflichtet, Rücklagen zu bilden, um damit auch selbst Investitionen tätigen zu können.

§ 11 Verstoß gegen die Richtlinien

Bei Verstößen gegen die Nachweispflicht, die zweckgebundene Verwendung der jeweiligen Förderung und gegen andere Anforderungen sowie bei Falschangaben erfolgt ein Ausschluss von den Fördermaßnahmen bzw. sind geleistete Gelder zurückzuzahlen, der Ausschluss kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden und sich auf sämtliche Förderungen oder auf Teile davon erstrecken.

Anlage I

In die Förderung aufgenommene Vereine/Gruppierungen:

Sockelbetrag:

Allgemeine Vereine/Gruppierungen

Dämmerdämonen vom Laufbachtal e.V.	200 EUR
Drachenflugverein Windeckfalken Lauf e.V.	200 EUR
Kath. Kirchenchor	200 EUR
Kolpingfamilie Lauf	200 EUR
Kultur- und Heimatverein Lauf e.V.	200 EUR
Landfrauenverein	200 EUR
Laufer Dorfnetz	200 EUR
Laufer Groddeloch-Hexe e.V.	200 EUR
Laufer Narrenzunft e.V. Burgfalken	200 EUR
Laufer Rebdaifl 1996 e.V.	200 EUR
Laufer Seniorengemeinschaft	200 EUR
Obstbauverein	200 EUR
Ziegenfreunde Lauf e.V.	200 EUR
VdK - Ortsverband Lauf	200 EUR

Caritativ aktive Vereine

Deutsches Rotes Kreuz - Ortsverband Lauf	1.200 EUR
Nachbarschaftshilfe Lauf e.V.	1.200 EUR

Musiktreibende Vereine

Harmonikafreunde Lauf 1933 e.V.	1.200 EUR
Musikverein Lauf e.V. 1907	1.200 EUR

Sporttreibende Vereine

Schützengilde Lauf e.V.	1.200 EUR
Ski-Club Lauf e.V.	1.200 EUR
Sportverein Lauf e.V.	1.200 EUR
Turnverein Lauf 1920 e.V.	1.200 EUR

II.

Benutzung der Neuwindeckhalle

§ 11 Entgeltfestlegung

Für die Benutzung der Neuwindeckhalle werden folgende Entgelte festgelegt:

1. Für Laufer Vereine, die in die Vereinsförderrichtlinien aufgenommen sind, sowie die Einrichtungen der Gemeinde wie die Freiwillige Feuerwehr und die Neuwindeck-Schule sowie die Kindertagesstätte St. Anna und den Kindergarten St. Josef, ist eine kulturelle Veranstaltung oder eine überörtliche Versammlung pro Kalenderjahr entgeltfrei, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Als kulturelle Veranstaltungen werden festgelegt:

- Weihnachtsfeiern
- Theateraufführungen der Vereine
- Kinderfastnacht
- Brauchtumspflege, Fastnacht mit mind. 8 Aufführungen am Abend

2. Sportveranstaltungen der Laufer Vereine jeglicher Art, ohne Erhebung von Eintrittsgeldern sind entgeltfrei. Dies gilt auch für Vereinsmeisterschaften.
3. Für den Übungsbetrieb der Laufer Vereine wird unabhängig von der Teilnehmerzahl und möglicher Mehrfachbelegungen ein Entgelt von 10 EUR/Stunde erhoben.
Dieser Entgeltsatz gilt auch für die Nutzung des Foyers.
4. Wohltätigkeitsveranstaltungen der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde, bei welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind entgeltfrei. Dazu zählt auch die Blutspende des Deutschen Roten Kreuzes.
5. Jubiläumsveranstaltungen (z.B. Festbankett) der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde, bei welchen keine Eintrittsgelder erhoben werden, sind entgeltfrei.
6. Tanzveranstaltungen oder Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund der Laufer Vereine und der Einrichtungen der Gemeinde
bei Nutzung der ganzen Halle inklusive Foyer und Küche: 250 EUR
bei Nutzung des Foyers und Küche für Mitgliederversammlungen: 50 EUR
7. Veranstaltungen der Katholischen Kirchengemeinde Lauf-Sasbachtal und deren Gruppierungen werden mit den Veranstaltungen der Vereine gleichgestellt.
8. Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) Ortenau sind aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Ortenaukreis entgeltfrei. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Lauf keinen Kostenbeitrag für die VHS. Die VHS-Veranstaltungen finden grundsätzlich in den Räumen der Neuwindeck-Schule oder im Foyer der Neuwindeckhalle statt.
Für die Nutzung der Hallenküche wird ein Entgelt von 25 EUR erhoben. Bei Überschneidung der Sportstunden durch Schule und Vereine, müssen die Vereine und die VHS gegebenenfalls ins Foyer ausweichen.
9. An Privatpersonen wird das Foyer, die Küche oder auch die Halle nicht vermietet.

§ 12 Nebenkosten

1. Nebenkosten (Allgemeine Bewirtschaftungskosten) wie Strom, Wasser, Heizung etc. werden in allen Fällen erhoben. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen im Foyer sowie der Übungsbetrieb.
2. Das Geschirr aus der Neuwindeckhalle wird nur den Laufer Vereinen sowie den Einrichtungen der Gemeinde Lauf unentgeltlich überlassen.
3. Elektrogeräte aus der Neuwindeckhalle sind nicht ausleihbar.
4. Nach jeder Veranstaltung führt der Hausmeister der Gemeinde eine Reinigung mit dem Reinigungsgerät durch. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr beinhaltet.
Die Reinigung und damit die Reinigungskosten entfallen bei der Nutzung des Foyers im Rahmen des Übungsbetriebs. Eine besenreine Übergabe nach den Übungen wird erwartet.
5. Die Gemeinde Lauf hat als Rechtssicherheit für alle Laufer Vereine ein Rahmenvertrag für eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen.
Sollte bei einzelnen Vereinen keine Veranstalterhaftpflichtversicherung bestehen, kann diese im Rahmen des Überlassungsvertrags mit der Gemeinde Lauf abgeschlossen werden.
Sollte der Verein bereits eine Veranstalterhaftpflichtversicherung auf dem freien Versicherungsmarkt abgeschlossen haben, ist dies im Rahmen des Überlassungsvertrags bei der Gemeinde Lauf nachzuweisen.
Die Kosten für die Veranstalterhaftpflichtversicherung sind in allen Fällen von den Vereinen zu tragen.

III.

Richtlinien der Gemeinde Lauf für die Ehrung von Mitgliedern kultureller, sportlicher und sonstiger Vereine und Organisationen

Präambel

Die Ehrung von Mitgliedern kultureller, sportlicher und anderer Vereine und Organisationen, die sich für das Allgemeinwohl der Gemeinde verdient gemacht oder herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports errungen haben, wird durch die Gemeinde in entsprechend würdiger Weise vorgenommen.

§ 13

Kreis der zu Ehrenden

Die Ehrungen können erfahren:

a) Läufer Vereine und andere Organisationen

Chöre, Orchester, Gruppen oder Solisten, die bei Wettbewerben zumindest auf Bezirks- oder Landesebene besonders erfolgreich abgeschnitten haben sowie erfolgreiche Absolventen des Jungmusiker- und Erwachsenenleistungsabzeichen des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.

Ebenso erfolgreiche Absolventen der Bezirksjugendspiele sowie der Landesmeisterschaften Baden-Württemberg des Deutschen Harmonikaverins.

b) Gruppen oder einzelne Mitglieder anderer Vereine und Organisationen

die auf ihrem Gebiet herausragende Leistungen und Erfolge bei Wettbewerben, zumindest auf Bezirks- oder Landesebene, nachweisen können.

c) Sänger, Musiker und andere aktive Vereinsmitglieder

für 40-jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)

für 50-jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)

für 60-jährige aktive Mitgliedschaft (Ehrenurkunde und Geschenk)

Bei der zeitlichen Ermittlung zählt nur die aktive, zusammenhängende Tätigkeit, in der man sich zum Wohl des Vereins engagiert hat.

d) Vereinsfunktionäre und Dirigenten

für ehrenamtliche Tätigkeiten

- als Vorsitzender seit mindestens 15 Jahren

- als Vorstandsmitglied seit mindestens 20 Jahren
 - als Dirigent seit mindestens 20 Jahren
- und die sich in verantwortungsvoller Weise um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- e) Aktive Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Lauf, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind.
- Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften
 - 1. bis 5. Sieger an Süddeutschen Meisterschaften und Baden-Württembergischen Meisterschaften
 - 1. bis 3. Sieger bei Nordbadischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldmeisterschaften
 - sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen
 - Jugendliche, welche auf Bezirksebene die Plätze 1 – 3 erringen.

Die über a) bis d) hinausgehenden Leistungen von Vereinsmitgliedern werden im Einzelfall besonders geehrt.

Bei der zeitlichen Ermittlung der jeweiligen Tätigkeit zählt nur die zusammenhängende Tätigkeit in einem Verein.

§ 14

Benennung der zu ehrenden Personen

Damit eine Ehrung der Mitglieder kultureller, sportlicher und sonstiger Vereine oder Organisationen durchgeführt werden kann, müssen die Vereine mindestens vier Wochen vor der Ehrung einen formlosen Antrag stellen. Dieser muss die Namen der zu ehrenden Personen sowie nähere Angaben über die jeweiligen Verdienste enthalten.

§ 15

Beratung und Entscheidung über Vorschläge

Die Entscheidung über die von den Vereinen gemachten Vorschläge für Ehrungen wird zum Geschäft der laufenden Verwaltung erklärt.

§ 16

Durchführung der Ehrung

Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister anlässlich der Generalversammlung des jeweiligen Vereines oder einer gesonderten entsprechend würdigen Veranstaltung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 18.02.2025 erlassen und treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Mit diesen Richtlinien treten sämtliche anderen Zuschuss- und Ehrungsregelungen außer Kraft.

Lauf, 19.02.2025

Bettina Kist
Bürgermeisterin

